

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Effelder

in der Fassung, wie sie sich aus der Friedhofsgebührensatzung vom 24.08.2022, Heimatbote 18/2022 vom 09.09.2022, und der 1.Änderung vom 12.02.2025, Heimatbote 4/2025 vom 21.02.2025 ergibt:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Effelder vom 23.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erdbestattungen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung. Mit der Beantragung gemäß § 7 der Friedhofssatzung werden auch die Gebühren für die spätere Grabberäumung fällig.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren
§ 4
Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1. Einzelreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	545,00 €
2. Einzelreihengrab für Verstorbene ab dem vollendetem 10. Lebensjahr	1.200,00 €
3. Urnenreihengrab	575,00 €
4. Urne auf Einzelreihengrab (ohne Beräumung)	70,00 €
5. Urne auf Urnenreihengrab (ohne Beräumung)	70,00 €

In den Gebühren sind enthalten:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Benutzung der Leichenhalle bis 5 Tage, Unterhaltungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Grabräumungskosten nach der Beisetzung.

Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte durch Beauftragte der Verwaltung werden die Leistungen dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

Für die Reinigung der Leichenhalle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten beträgt die Gebühr je Jahr:

Einzelreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15,50 €
Einzelreihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	38,00 €
Urnenreihengrab	23,50 €

Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an

einer Grabstätte	15,00 €
Genehmigung zum Ausgraben einer Urne	15,00 €

§ 5 Gebühren für die Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§ 24 Abs. 2 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beräumung der Einzelreihengrabstätte
bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150,00 €
 - b) für die Beräumung der Einzelreihengrabstätte
ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 250,00 €
 - c) für die Beräumung eines Urnenreihengrabes 100,00 €
- Die Gebühr wird mit dem Ersterwerb des Nutzungsrechtes fällig.
- (2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung der Satzung vom 23.06.2006 errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Liegezeit beräumt. Es wird eine Gebühr je nach Grabart wie unter Absatz 1 a, b oder c erhoben.

§ 6 Inkrafttreten